

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1986 nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Idstein

(in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 8. November 2024)

§ 1

Verdienstaussfall

- (1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird für Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder und Kommissionsmitglieder auf 15,-- Euro je angefangene Sitzungsstunde festgelegt.
- (2) Treffen an einem Tag mehrere Sitzungen zusammen, an denen die in Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätigen verpflichtet sind, teilzunehmen, so ist der Durchschnittssatz für jede Sitzung zu gewähren.
- (3) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaussfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr stattfinden.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten
je Sitzung des Organs, dem sie/er angehört | 40,-- Euro |
| b) | eine ehrenamtliche Stadträtin/einen ehrenamtlichen Stadtrat
je Sitzung des Organs, dem sie/er angehört oder an
dessen Sitzung sie/er teilzunehmen verpflichtet ist | 20,-- Euro |
| c) | ein Ortsbeiratsmitglied
je Sitzung | 25,-- Euro |
| d) | ein Kommissionsmitglied
je Sitzung | 20,-- Euro |
| e) | ein Mitglied des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit
je Sitzung | 20,-- Euro |
| f) | ein Mitglied des Seniorenbeirates
je Sitzung | 20,-- Euro |
| g) | ein Mitglied des Ausländerbeirates
je Sitzung | 25,-- Euro |
| h) | eine sonstige ehrenamtlich Tätige/einen sonstigen ehrenamtlich Tätigen
je Sitzung | 20,-- Euro |

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich

a)	für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher monatlich um	200,-- Euro
b)	für die Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Bau- und Planungsausschusses, Ausschusses für Jugend Kultur, Sport und Soziales sowie des Umwelt- und Betriebs- ausschusses monatlich um je	50,-- Euro
c)	für die Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktionen monatlich um je	80,-- Euro
d)	für die Erste (ehrenamtliche) Stadträtin/ den Ersten (ehrenamtlichen) Stadtrat monatlich um je	100,-- Euro
e)	für die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte monatlich um je	70,-- Euro
f)	für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher von	
	Idstein-Kern	monatlich um 140,-- Euro
	Dasbach	monatlich um 50,-- Euro
	Ehrenbach	monatlich um 50,-- Euro
	Eschenhahn	monatlich um 55,-- Euro
	Heftrich	monatlich um 80,-- Euro
	Kröftel	monatlich um 55,-- Euro
	Lenzhahn	monatlich um 50,-- Euro
	Niederauoff	monatlich um 50,-- Euro
	Nieder-Oberrod	monatlich um 55,-- Euro
	Oberauoff	monatlich um 50,-- Euro
	Walsdorf	monatlich um 80,-- Euro
	Wörsdorf	monatlich um 100,-- Euro

g) für die Mitglieder, die in den Sitzungen
als Schriftführerinnen/Schriftführer fungieren,
pro Sitzung um 15,-- Euro

Für externe Schriftführerinnen/Schriftführer ist diese Regelung analog anzuwenden.

(3) Die in Abs. 2 Buchstabe a) bezeichnete Aufwandsentschädigung steht dem Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers anteilmäßig zu, wenn er den Stadtverordnetenvorsteher vertritt und diese Vertretung mindestens 2 Wochen dauert.

(4) Vertritt die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat oder eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ganztags, so erhält sie/er außer der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe d) bzw. e) eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- Euro täglich.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ehrenamtlich Tätigen ebenfalls für Besprechungen bzw. Abstimmungen mit sitzungsähnlichem Charakter in Form einer Video- oder Telefonkonferenz gewährt.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmenden Stadtverordneten, ehrenamtlichen Magistratsmitglieder und Mitglieder des Ortsbeirates bei Nutzung des privaten mobilen Endgerätes zur Abgeltung der entstehenden

Aufwendung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Bei der Ausübung mehrerer Mandate wird je Mandatsträger die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt oder es wird nur ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt.

§ 3

Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung von 15,- Euro je Sitzung.
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen im Sinne des Abs. 1 wird auf 24 pro Jahr festgelegt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird Stadtverordneten sowie ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern ebenfalls für Besprechungen bzw. Abstimmungen mit sitzungsähnlichem Charakter in Form einer Video- oder Telefonkonferenz gewährt. Ein entsprechender Nachweis ist durch die Fraktionen bei der Verwaltung vorzulegen

§ 4

Fahrtkostenersatz

Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten werden nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Idstein, den 15. Dezember 1986

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)